



Aktuelle Informationen zur Agrarreform GAP 2023

Amt für Wirtschaft und den ländlichen Raum des Vogelsbergkreises



WICHTIGES zur Antragstellung 2023!!!

Änderungen des Betriebsinhabers / Neue Betriebsgründungen seit 16.05.2022

- GbR-Gründungen / Gesellschafterwechsel / Aufnahme neuer Gesellschafter
- Betriebsübergaben und –verpachtungen

!!! Neue Personenidents umgehend beantragen unter ident@vogelsbergkreis.de !!!

Ansprechpartner:

Cornelia Schwarz Tel. 06641/977-3512

Sabine Pontow-Sterz Tel. 06641/977-3511

Dorothea Mauß Tel. 06631/792-714

WICHTIGES zur Antragstellung 2023!!!

Start der Antragstellung: Ende März 2023

- Infoschreiben an alle Antragsteller aus 2022 durch WIBank

Infoveranstaltungen:

- voraussichtlich **Anfang April 2023**
1 Online- und 2 Präsenzveranstaltungen zum Thema
„Gemeinsamer Antrag 2023 – Antragstellung im Agrarportal“

WICHTIGES zur Antragstellung 2023!!!

Email-Adresse (= Pflichtfeld in Antragstellung)

- dient der Verifizierung des Antragstellers (anstelle der Unterschrift)
- ist notwendig für Passwort-Rücksetzung bei dem Agrarportal
- wird ab 2023 wichtiges Kommunikationsmedium für Rückfragen zum Gemeinsamen Antrag im Laufe des Jahres (Benachrichtigung über Email „Es gibt neue Nachrichten im Agrarportal für Sie“)

WICHTIG !!!

- Schauen Sie regelmäßig in Ihre E-Mails (auch in den Spam-Ordner)
- Leeren Sie regelmäßig Ihr Email-Postfach (sogar unsere Infomails kommen deshalb zurück ☹)
- Legen Sie sich ggfls. eine Email-Adresse nur für die Landwirtschaft zu

WICHTIGES zur Antragstellung 2023!!!

Aktiver Betriebsinhaber

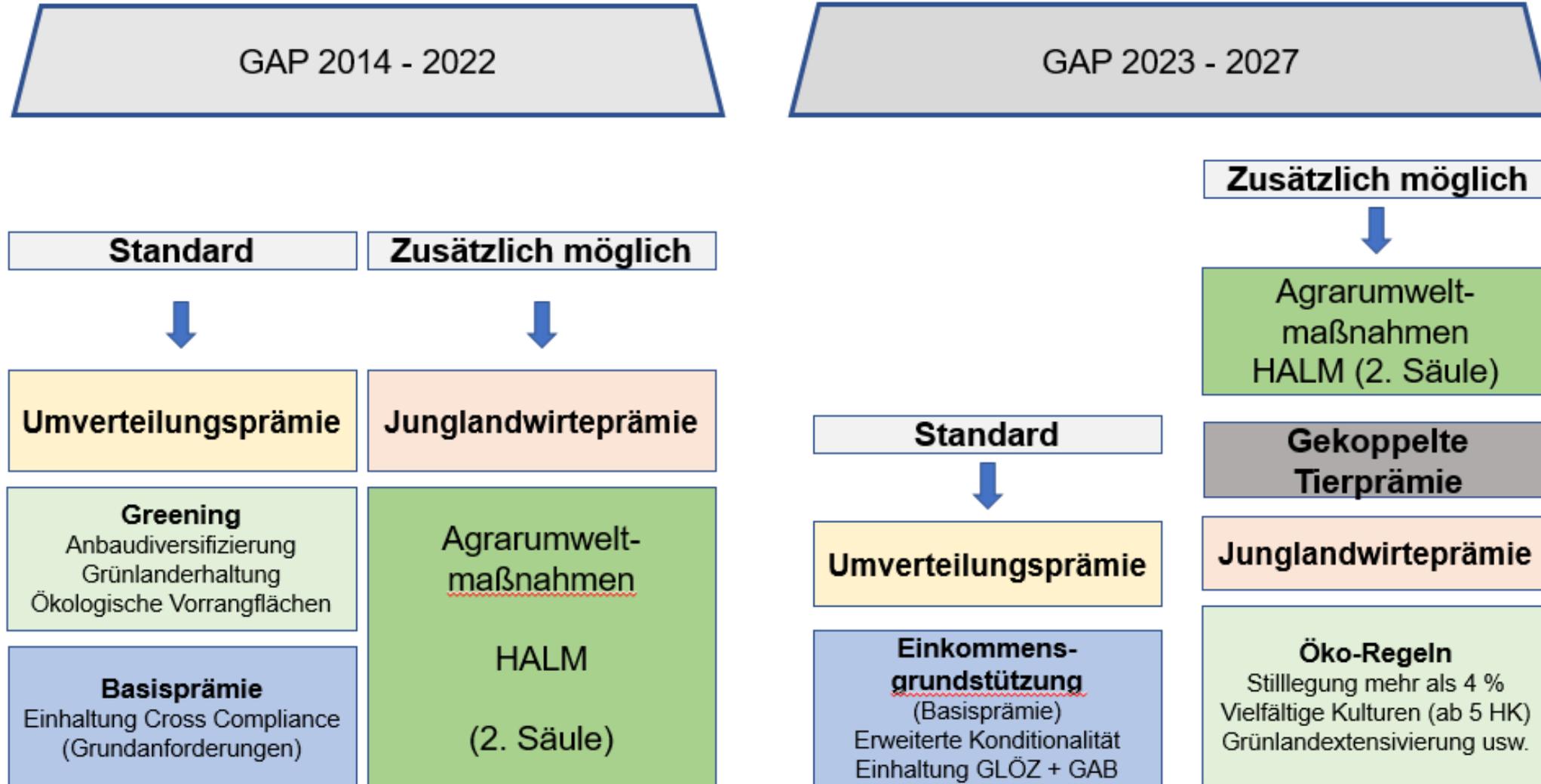
- Direktzahlungen dürfen nur an aktive Betriebsinhaber gezahlt werden
- Nachweise durch Mitgliedschaft in der Landwirtschaftlichen Unfallversicherung (SVLFG) oder Erhalt von < 5000 € Direktzahlungen (vor Sanktion) im Vorjahr oder kein Antrag im Vorjahr, aber im aktuellen Jahr Anspruch auf Einkommensgrundstützung < 5000 €

Bagatellgrenze

- 1 ha landwirtschaftliche Fläche oder
- mind. 225 € Direktzahlungen (nur gekoppelte Prämien, keine Fläche)

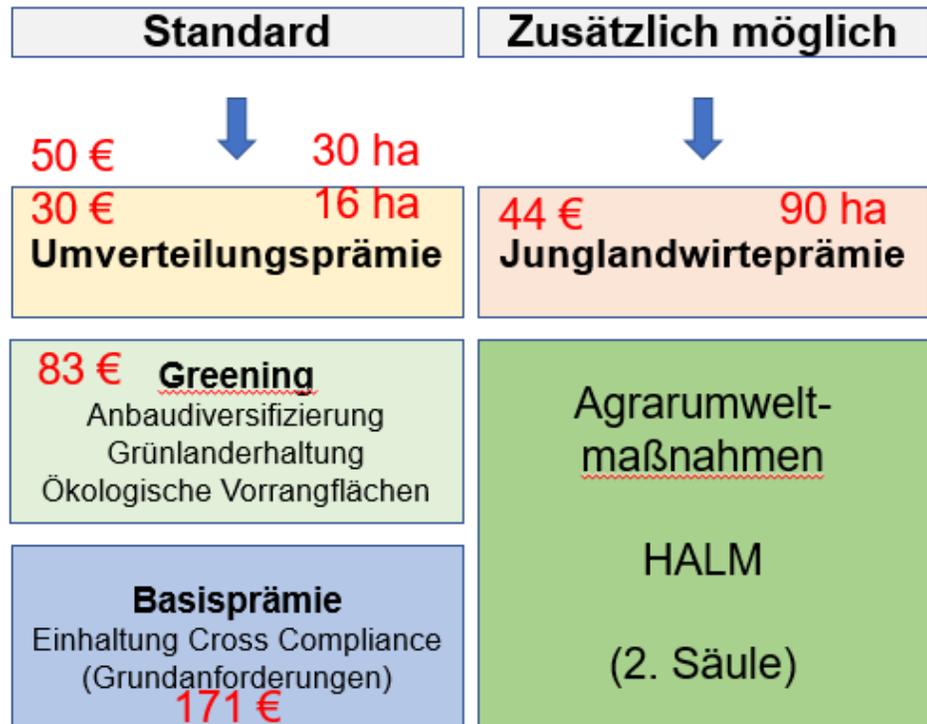
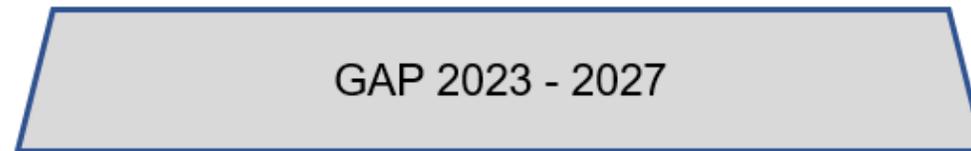
Aktuelle Informationen zur Agrarreform GAP 2023

Unterschiede alte und neue Förderperiode

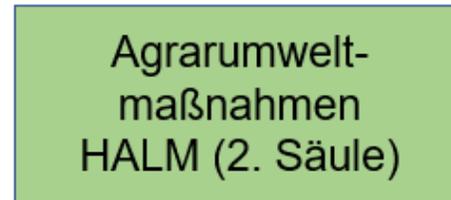


Aktuelle Informationen zur Agrarreform GAP 2023

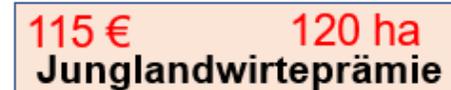
Unterschiede alte und neue Förderperiode



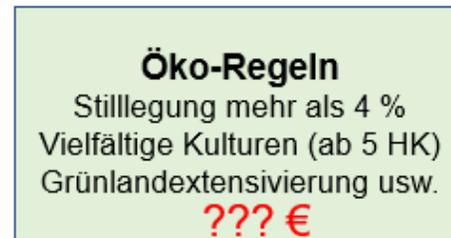
Zusätzlich möglich



77 €/Mutterkuh – 34 €/Schaf-Ziege



neue Prämie = 134 €



Standard



Was ist neu an der GAP 2023?

- Abschaffung der Zahlungsansprüche zum 31.12.2022
- Ersatz von Greening und Cross-Compliance durch „Konditionalität“ (**GAB** und **GLÖZ**)
- Fehler im Bereich Tierkennzeichnung werden nicht mehr sanktioniert
- Prämienrechner (www.lh.hessen.de)

→ Unternehmen / Agrarpolitik & Förderung / Aktuelle Themen



The screenshot shows a website navigation menu with the following items: UNTERNEHMEN, PFLANZE, TIER, UMWELT, BILDUNG, BERATUNG. The main content area is titled 'Agrarpolitik & Förderung' and contains a paragraph about the agricultural framework conditions. Below the text, there is a section titled 'AKTUELLE' with two featured articles: 'GAP: Mit wie viel Förderung kann ich rechnen? (Neue Version 8. August)' and 'Was erwartet uns im HALM ab 2023? 2. Juni 2022 // HALM'. A large red arrow points from the 'Aktuelle Themen' section of the navigation menu to the 'AKTUELLE' section of the main content area.

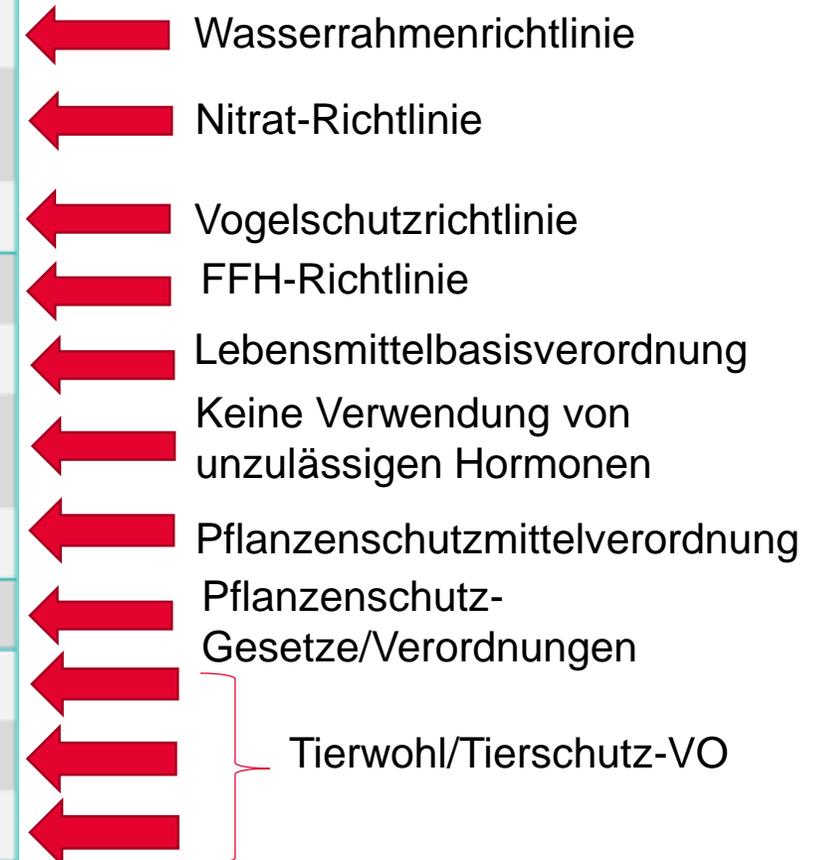
Was ist neu an der GAP 2023?

- **Monitoring** – satellitengestützte Flächenauswertung im Rahmen der Agrarförderung
- Überprüfung der Flächenangaben und Auflagen durch Satellitenbilder in regelmäßigen Abständen
- ersetzt tlw. die Vor-Ort-Kontrolle
- Einbindung des Antragstellers in Feststellungen und deren Aufklärung
- Möglichkeit, den Flächenantrag bis 30.09. sanktionslos zu ändern, sofern noch keine Vor-Ort-Kontrolle begonnen wurde

Aktuelle Informationen zur Agrarreform GAP 2023

Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) lt. Strategieplan

GAB-Standards	Beschreibung des Standards
GAB 1	Maßnahmen im Bereich der Wasserpolitik
GAB 2	Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen
GAB 3	Erhaltung wildlebender Vogelarten
GAB 4	Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
GAB 5	Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts
GAB 6	Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung
GAB 7	Vorschriften über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln
GAB 8	Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden
GAB 9	Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern
GAB 10	Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen
GAB 11	Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere



Quelle: GAP-KondV



Aktuelle Informationen zur Agrarreform GAP 2023

Erhaltung der Flächen in einem guten ökologischen Zustand (GLÖZ)

GLÖZ-Standard	Beschreibung
GLÖZ 1	Erhaltung von Grünland (DGL)
GLÖZ 2	Schutz von Feuchtgebieten und Mooren
GLÖZ 3	Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern
GLÖZ 4	Pufferstreifen entlang von Wasserläufen
GLÖZ 5	Erosionsschutz
GLÖZ 6	Mindestbodenbedeckung in sensiblen Zeiten
GLÖZ 7	Fruchtwechsel
GLÖZ 8	Brachflächen
GLÖZ 9	Verbot der Umwandlung oder des Umpflügens von DGL in Natura2000-Gebieten



GLÖZ 1 – Erhaltung von Dauergrünland

- Umwandlung von GL entstanden seit 01.01.2021 → Anzeigepflicht (im nächsten Gemeinsamen Antrag)
- Umwandlung von GL entstanden seit 01.01.2015 → Genehmigung ohne Ersatzeinsaat
- Umwandlung von GL entstanden vor 2015 → Genehmigung mit Ersatzeinsaat
- Auflagen von Schutzgebieten müssen dennoch eingehalten werden
(Naturschutz, Wasserschutz, sonstige Auflagen)

Ansprechpartner: Markus Daum 06631/792-6720 und Anna Eidt: 06631/792-705

Email an gruenlandumwandlung@vogelsbergkreis.de

- Bagatellregelung 500 qm / Betrieb und Jahr
- Umwandlungsverbot in Natura 2000-Gebieten (VSG und FFH)
- bei einer Abnahme von mehr als 4 % des Grünlandes in der Region (= Hessen) dürfen keine Genehmigungen mehr erteilt werden



GLÖZ 2 – Schutz von Feuchtgebieten und Mooren

- Festlegung einer Gebietskulisse
- keine Umwandlung oder Pflügen von Grünland in diesen Gebieten
- keine Veränderung des Bodenprofils bei Ackerland durch Bodenbearbeitung tiefer als 30 cm



GLÖZ 3 – Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern

GLÖZ 4 – Pufferstreifen entlang von Wasserläufen

- **im Abstand von 3m zur Böschungsoberkante keine Anwendung von Pflanzenschutz-, Düngemitteln und Biozidprodukten**
- **4m - Abstand laut Hessischem Wassergesetz ist dennoch einzuhalten !**
- **verbindliche Gewässerkulisse ab 2023 im Agrarportal oder im Agrarviewer (Ende März 2023)**



GLÖZ 5 – Erosionsschutz

- Gebietskulisse neu berechnet für Wind- und Wassererosion
- Kulisse **Wassererosion** Stufe 1 und 2: Pflugverbot zwischen 01.12. und 15.02.
 - Stufe 1: Pflügen nach Ernte der Vorfrucht nur bei Aussaat vor 1.12.
 - Stufe 2: Pflügen zwischen 16.2. und 30.11. nur bei unmittelbar folgender Aussaat, bei Abstand in Reihenkulturen > 45 cm ist Pflügen vor Aussaat verboten
- Kulisse **Winderosion**: Pflügen nur bei Aussaat vor dem 01.März zulässig



GLÖZ 6 – Mindestbodenbedeckung in sensiblen Zeiten

- Bedeckung von mind. 80% des Ackerlandes ab 15.11 bis 15.01. durch
 - Winterkulturen
 - mehrjährige Kulturen
 - Zwischenfrüchte,
 - Stoppelbrachen von Körnerleguminosen oder Getreide (inkl. Mais)
 - Begrünungen
 - Mulchauflagen (inkl. Belassen von Ernteresten)
 - Mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung
- abweichende Zeiträume für frühe Sommerkulturen, schwere Böden sowie spezielle Erosionsauflagen (GLÖZ 5)
- Anforderung an Brachen: sollen im o.g. Zeitraum selbstbegrünt oder durch direkte Aussaat begrünt sein;
vom 1.4. - 15.8. ist Mähen oder Mulchen auf diesen Flächen verboten

GLÖZ 7 – Fruchtwechsel

- nach Beschluss der Agrarminister ausgesetzt für 2023
(gleiche Kultur in 2022+2023 möglich, 2024 Fruchtwechsel notwendig)

Regelung ab 2024:

- keine Verpflichtung für
Betriebe < 10 ha Ackerland, Ökobetriebe sowie
Betriebe >75% Gras-/Grünfütterpflanzen, Leguminosen und/oder Brachen und restliches AL < 50 ha
Betriebe >75% Grünlandanteil und/oder Ackerfutter und restliches AL < 50 ha
- kein Fruchtwechsel bei mehrjährigen Kulturen, Gras oder anderen Grünfütterpflanzen sowie Brachen



GLÖZ 7 – Fruchtwechsel

- verbleibendes Ackerland → „**Drittelregelung**“

1/3 = jährlicher Wechsel der Hauptkultur,

1/3 = 2 Jahre gleiche Hauptkultur, im 3. Jahr Wechsel (2022 = 1. Jahr)

1/3 = jährlicher Wechsel der Hauptkultur oder

Anbau einer Zwischenfrucht (Aussaat bis 15.10. und Bestand bis 15.02.) oder

Grasuntersaat in Hauptkultur, im 3. Jahr dann Fruchtwechsel



GLÖZ 8 – Brachflächen

- Stilllegung von 4% des Ackerlandes
- Selbstbegrünung oder aktive Begrünung (keine Idw. Kultur in Reinsaat)
- Stilllegungszeitraum: nach der Ernte der Hauptfrucht im Vorjahr bis 31.12. des Antragsjahres
- ab 1.9. im Antragsjahr ist Vorbereitung und Aussaat für Ernte möglich
(Ausnahme für Winterraps und –Gerste ab 15.8.)
- gilt auch für Öko-Betriebe !
- Mindestgröße 0,1 ha

Ausnahmen:

- < 10 ha AL
- Betriebe >75% Gras-/Ackerfutterpflanzen, Leguminosen (-gemengen) und/oder Brachen
- Betriebe >75% Grünlandanteil und/oder Ackerfutter

GLÖZ 8 – Brachflächen

Ausnahme für 2023

- diese Flächen (4% des Ackerlandes) dürfen in 2023 mit Getreide, Sonnenblumen oder Leguminosen angebaut werden (gilt nicht für Mais und Soja !)
- Voraussetzung: Brachen aus den Jahren 2021 und 2022 (NC 054, 590, 591, 594, 595) **müssen in 2023** erhalten bleiben, ansonsten muss man 4 % stilllegen



GLÖZ 9 – Verbot der Umwandlung oder des Umpflügens von Grünland in Natura2000-Gebieten

- betrifft FFH- und Vogelschutzgebiete
- flache Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Grünlandes mit Anzeige möglich



Öko-Regeln (ÖR)

- freiwillige bestimmte Leistung für Umwelt und Klima über die Konditionalität hinaus
- auf Antrag
- einjährig
- Kombination unterschiedlicher ÖR auf der gleichen Fläche teilweise möglich
- haben Vorrang gegenüber HALM-Förderung;
Kombinationen ÖR/HALM sind möglich - bei HALM jedoch bei gleicher oder gleichartiger Verpflichtung Kürzung bzw. vergütungsfrei

Öko-Regeln (ÖR)

1 – Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen

1a – Nicht produktives Ackerland über die Konditionalität hinaus

- mind. 1%, max. 6% des Ackerlandes (inkl. GLÖZ8 insgesamt somit 5%-10%)
- mind. 0,10 ha Schlaggröße
- LE und Agroforstflächen sind ausgenommen
- Selbstbegrünung oder Aussaat (nicht jedoch durch ldw. Kultur in Reinsaat)
- kein Einsatz Dünge- und Pflanzenschutzmittel
- gilt ganzjährig, ab 01.09. Beweidung durch Schafen und Ziegen möglich
- Mahd- und Mulchverbot (01.04.-15.08. - siehe GLÖZ6)
- ab 01.09. Vorbereitung/Durchführung einer Aussaat für Ernte im Folgejahr möglich (Winterraps, Wintergerste ab 15.08.)

Öko-Regeln (ÖR)

1 – Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen

1a – Nicht produktives Ackerland über die Konditionalität hinaus

Einheitsbeträge

1%	-	1.300,- € / ha
1% - 2%	-	500,- € / ha
3% - 6%	-	300,- € / ha



Öko-Regeln (ÖR)

1 – Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen

1b - Anlage von Blühstreifen oder Blühfläche auf Ackerland

- mind. 0,10 ha groß
- Blühstreifen: zwischen 20 und 30 Meter breit
- Blühfläche: max. 1,00 ha groß
- kein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel
- vorgeschriebene Saatgutmischungen - Aussaat: bis 15.05.
- bei 1jähriger Mischung zu erhalten bis 31.12.
- bei mehrjährige Mischung (max. 2 Jahre) ab 01.09. Bodenbearbeitung für Ernte Folgejahr zulässig
- Ausschlusskulisse "Wildkräuter"
- Einheitsbetrag: 150,- €/ha (zusätzlich zu ÖR1a)

Öko-Regeln (ÖR)

1 – Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen

1c - Anlage von Blühstreifen oder Blühfläche auf Dauerkulturen

- wie 1b)
- Regeln zur Breite sowie zur Mindestgröße gelten nicht

- Einheitsbetrag: 150,- €/ha
(ohne ÖR1a, da kein Ackerland)



Öko-Regeln (ÖR)

1 – Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen

1d - Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland

- mind. 1%, max. 6% des Dauergrünlandes
 - mind. 0,10 ha groß
 - darf max. 20% des Schlages bedecken
 - max. 2 Jahre hintereinander
 - Mulchen ganzjährig nicht gestattet
 - Beweidung und Schnittnutzung ab 01.09.
 - die Fläche herum muss gemäht oder beweidet werden.
-
- Einheitsbetrag: 1% = 900,- € /ha // >1% bis 3% = 400,- € /ha // >3% bis 6% = 200,-€ /ha



Öko-Regeln (ÖR)

2. Anbau vielfältiger Kulturen mit mind. 5 Hauptfruchtarten im Ackerbau (einschl. Leguminosen von 10%)

- auf förderfähigem Ackerland (ohne Brache) sind mindestens 5 Hauptfruchtarten anzubauen
- jede Hauptfrucht mind. 10%, max. 30%
- mindestens auch 10% Leguminosen (inkl. Gemenge, wenn Leguminose vorherrschend)
- Anteil Getreide max. 66% (ohne Mais und Hirse)
- Hauptfrucht sind klassifiziert nach Gattungen
- Sommer- und Winterfrucht gelten als unterschiedliche Kulturen
- alle Gemenge mit Leguminosenanteil gelten als eine Hauptfrucht

Einheitsbetrag: 45,- € /ha



Öko-Regeln (ÖR)

3 – Beibehaltung von agroforstlicher Bewirtschaftung auf Ackerland

- förderfähig sind nur die Gehölzstreifen
- positiv geprüftes System der Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion
- mind. 2 Gehölzstreifen auf förderfähigem AL oder DGL (nicht auf DK)
- Flächenanteil der Gehölzstreifen muss zwischen 2% und 35% liegen
- die Breite der Streifen muss zwischen 3 Meter und 25 Meter betragen
- weitgehend durchgängig bestockt
- Mindestabstand zwischen den Streifen bzw. zum Rand 20 Meter
- Maximalabstand zwischen den Streifen bzw. zum Rand 100 Meter
- Holzernte nur Januar, Februar oder Dezember zulässig.
- nach Landes-VO Ausschlusskulisse (FFH, Vogelschutz- und NSG-Gebiete)

Einheitsbetrag: 60,- €/ha



Öko-Regeln (ÖR)

4 – Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes des Betriebes

- vom 01.01. bis 30.09. ist ein durchschnittlicher Viehbesatz von mind. 0,3 RGV/ha und höchstens 1,4 RGV/ha DGL einzuhalten (an max. 40 Tagen darf der Mindestsatz unterschritten werden)
- Düngemittel (einschl. Wirtschaftsdünger) nur in dem Umfang erlaubt, der ebenfalls 1,4 RGV/ha DGL entspricht
- kein Pflanzenschutzmitteleinsatz erlaubt
- Auf Dauergrünland des Betriebes darf während des Antragsjahres nicht gepflügt werden.
(Im Einzelfall Ausnahmegenehmigung, z.B. Wiederherstellung der Grasnarbe in Fällen höherer Gewalt)

Einheitsbetrag: 115,- €/ha



Öko-Regeln (ÖR)

5 – Ergebnisorientierte extensive DGL-Bewirtschaftung mit Nachweis von mind. 4 regionale Kennarten

- Dauergrünland-Flächen müssen mind. 4 Pflanzenarten einer vom Belegheitsland beschlossenen Liste vorhanden sein (siehe Landes-VO, Anlage 1)
- Streifenbreite: 5 Meter zu beiden Seiten der Mittellinie
- Bei Schlagbreite >20 Meter zählen Pflanzen, die weniger als 5 Meter vom Rand des Schlages entfernt sind, nicht mit
- Bei Schlägen > 1 Hektar werden Teilstücke gebildet, wo jeweils mind. 4 Kennarten vorhanden sein müssen (müssen nicht die gleichen sein)

Einheitsbetrag: 240,- €/ha



Öko-Regeln (ÖR)

6 – Bewirtschaftung von AL oder DK ohne Verwendung von chemisch.-synth. Pflanzenschutzmitteln

- auf Einzelflächen möglich (keine Winterkulturen)
- darf nicht bereits nach rechtlichen Vorgaben verboten sein

Zeitraum 01.01. – zur Ernte (mind. jedoch 31.08.):

- Sommergetreide (einschl. Mais),
- Leguminosen (einschl. Gemenge, außer Ackerfutter),
- Sommerölsaaten, Hackfrüchte und Feldgemüse
- Bei Aussaat der Folgekultur vor dem 31.08. ist die Verpflichtung weiterhin einzuhalten

Einheitsbetrag: 130,- €/ha



Öko-Regeln (ÖR)

6 – Bewirtschaftung von AL oder DK ohne Verwendung von chemisch.-synth. Pflanzenschutzmitteln

Zeitraum: 01.01. - 15.11.:

- Gras- und Grünfutterpflanzen, als Ackerfutter, Leguminosen (einschl. Gemenge)
- Zeitraum endet vorzeitig mit der letzten Ernte im Antragsjahr - frühestens jedoch 31.08. - sofern Bodenbearbeitung für Folgekultur erfolgt.

Einheitsbetrag: 50,- €/ha

Zeitraum: 01.01. - 15.11.:

- Dauerkulturen

Einheitsbetrag: 130,- €/ha



Öko-Regeln (ÖR)

7 – Anwendung bestimmter Landwirtschaftsmethoden in Natura-2000-Gebieten.

- muss in definierter Kulisse liegen (FFH und/oder Vogelschutzgebiet)
- keine zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen oder Instandsetzung von Drainagen oder Anlagen zur Absenkung des Grundwassers
- keine Auffüllungen, Abschüttungen oder Abgrabungen
(Ausnahme: vom Naturschutz genehmigte oder angeordnete Maßnahmen)
- eine dieser Maßnahmen müsste erlaubt sein
- Schläge, wo bereits alle diesbezügliche rechtliche Vorgaben bestehen, sind nicht förderfähig.

Einheitsbetrag: 40,- €/ha

Gekoppelte Tierprämien für Mutterschafe und -ziegen / Mutterkühe

➤ Mutterschafe / -ziegen

- max. Anzahl: Tiere laut Stichtagsmeldung (15.01.2023) und
Tiere müssen am 01.01.2023 mind. 10 Monate alt sein
- mindestens 6 Tiere müssen beantragt werden
- Tiere sind mit Ohrmarkennummer im Gemeinsamen Antrag (Agrarportal) anzugeben
- Haltungszeitraum für beantragte Tiere: 15.05.-15.08.
- sterben beantragte Tiere während des Haltungszeitraumes, muss Antrag nachträglich geändert werden
(keine Zahlung für diese Tiere) / Ersatztiere möglich
- Tiere können auch auf Pensions- oder Gemeinschaftsweiden stehen
- alle Vorschriften zur Kennzeichnung und Registrierung müssen eingehalten werden
- wenn keine Flächen beantragt werden, sondern nur Tiere, müssen mind. 225,00 € gekoppelte Prämie erreicht werden

Prämie: 34,83 € / förderfähiges Tier in 2023

Gekoppelte Tierprämien für Mutterschafe und –ziegen / Mutterkühe

➤ Mutterkühe

- Beantragung nicht möglich bei gleichzeitiger Haltung von Milchkühen im Betrieb
- mind. 3 Mutterkühe müssen beantragt werden
- förderfähige Tiere müssen vor der Beantragung mind. einmal gekalbt haben und dies muss in HIT dokumentiert sein
- Tiere sind mit Ohrmarkennummer im Gemeinsamen Antrag (Agrarportal) anzugeben
- sterben beantragte Tiere während des Halungszeitraumes, muss Antrag nachträglich geändert werden (keine Zahlung für diese Tiere) / Ersatztiere möglich
- Tiere können auch auf Pensions- oder Gemeinschaftsweiden stehen
- alle Vorschriften zur Kennzeichnung und Registrierung müssen eingehalten werden

Prämie: 77,93 € / förderfähiges Tier in 2023



Junglandwirteprämie

- erstmalige Beantragung der Prämie innerhalb von 5 Jahren nach erstmaliger Niederlassung in einem landwirtschaftlichen Betrieb
- dann Prämienengewährung für max. 5 Jahre möglich
- Förderung für max. 120 ha
- im Jahr der Niederlassung nicht älter als 40 Jahre
- JLW hat alleinige und wirksame Kontrolle im Betrieb (auch in der GbR), es darf keine Entscheidung zur Betriebsführung, auch zur Verwendung von Gewinnen oder zu finanziellen Risiken gegen ihn getroffen werden
- Prämie: ca. 134 €/ha

Junglandwirteprämie **NEU !!!** Ausbildungs- und Berufsqualifikation !!!

- bestandene Abschlussprüfung in einem „grünen Beruf“ (www.bmel.de) oder abgeschlossenes Studium im Bereich Agrarwirtschaft
- erfolgreich bestandene Bildungsmaßnahme von mind. 300 Stunden (NE-Lehrgang) **Informationen zu Fortbildungsmaßnahmen können beim Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen bezogen werden !**
oder
- mind. 2 Jahre Tätigkeit in einem Idw. Betrieb
 - a) aufgrund eines Arbeitsvertrages mit einer wöchentl. Arbeitszeit von mind. 15 Stunden,
 - b) als mithelfende Familienangehörige i.R. einer krankensvers.pflichtigen Beschäftigung,
 - c) als Gesellschafter/in in einem Idw. Betrieb mit einer vertraglich geregelten wöchentlichen Leistung von mind. 15 Stunden

Entsprechende Nachweise sind bei Antragstellung vorzulegen !

Junglandwirteprämie

Übergangsregelung

- JLW, die in der alten Förderperiode (bis 2022) die maximale Förderdauer noch nicht erreicht haben, können für den verbleibenden Zeitraum noch die Junglandwirteprämie beantragen
- Voraussetzung ist, dass der Junglandwirt noch die Kontrolle über den Betrieb ausübt
- die berufliche Qualifikation muss in diesen Fällen nicht nachgewiesen werden

Präsentation und weitere Informationen auf unserer Homepage

www.vogelsbergkreis.de

im Bereich „Landwirtschaft und Landschaftspflege“

Vielen Dank

für die Aufmerksamkeit !

